

<p><b>Sitzungsvorlage</b></p> <p>Federführend: 31 Straßenverkehrsamt</p> <p>Beteiligt: 61 Stadtplanungsamt 65 Entsorgungs- und Baubetrieb</p>	<p><b>Vorlage- Nr:</b>      <b>VO/2015/1526-31</b></p> <p>Status:                      öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum:                      30.04.2015</p> <p>Referent:                    Haupt Ralf</p>						
<p><b>Tempo 30 in der Gaustadter Hauptstraße</b></p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Datum</td> <td style="width: 33%;">Gremium</td> <td style="width: 33%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>19.05.2015</td> <td>Umweltsenat</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	19.05.2015	Umweltsenat	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
19.05.2015	Umweltsenat	Kenntnisnahme					

**I. Sitzungsvortrag:**

Mit Schreiben vom 03.02.2015 beantragte Frau Stadträtin Reinfelder zu prüfen, inwieweit eine Temporeduzierung auf 30 km/h auf der Gaustadter Hauptstraße und der Schweinfurter Straße oder darüber hinaus bis zur Markusbrücke möglich ist.

Geschwindigkeitsbeschränkungen sollen nach Randnummer 1 der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind.

Im Einzelfall können sich Geschwindigkeitsbeschränkungen schon dann empfehlen, wenn aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden (Randnummer 1, Satz 4 VwV zu Zeichen 274).

Schweinfurter Straße - Untere Sandstraße

Die Schweinfurter Straße ist in Verlängerung der Gaustadter Hauptstraße eine Erschließungstrasse, die überwiegend zum Durchfahren genutzt wird, um in die Altstadt zu gelangen.

Die Schweinfurter Straße hat nur einseitige Wohnbebauung. Es sind beidseitig Gehwege vorhanden, die jedoch wenig benutzt werden.

Der Fußgänger- und Radverkehr findet überwiegend auf dem tiefer liegenden Uferweg statt.

In der Schweinfurter Straße sind keine geschwindigkeitsbedingten Unfälle festgestellt worden.

Eine Gefahrenstelle befindet sich im Einmündungsbereich Maienbrunnen.

Dort bestehen schlechte Sichtverhältnisse sowohl für die Abbieger des Maienbrunnens als auch für die aus dem Leinritt. Des Weiteren besteht auf Seite des Maienbrunnens kein Gehweg.

Daher ist dieser Bereich bereits auf Tempo 20 beschränkt.

Jedoch gibt es keine weiteren Gefahrenstellen, die eine durchgehende Tempobeschränkung begründen würden.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung darf nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

D. h. es müssen besondere Verkehrssituationen vorliegen, die das grundsätzliche bestehende Risiko bei einer Teilnahme im Straßenverkehr übersteigen.

Das ist jedoch nicht der Fall.

Entsprechend verhält es sich in der Unteren Sandstraße.

Aufgrund der zum laufenden Schuljahr aufgestellten Schulcontainern auf dem Stadtarchivgelände wurde bereits der neuen Verkehrssituation Rechnung getragen und Tempo 30 in Kombination mit "Achtung Schule" für den Bereich der Container/Bushaltestelle angeordnet.

Ansonsten sind auch in der Unteren Sandstraße keine geschwindigkeitsbedingten Unfälle verzeichnet, noch besondere Gefahrenpunkte festgestellt.

#### Gaustadter Hauptstraße

Wie bekannt ist, wurde das im Jahr 2002 angeordnete Tempo 30 vom Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2007 aufgehoben.

Das Gericht sah keine Rechtsgrundlage für eine Geschwindigkeitsreduzierung und damit die verkehrsrechtliche Anordnung für rechtswidrig.

Für die Rechtmäßigkeit der Anordnung müssen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 der StVO erfüllt sein. Hiernach sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Abs. 1 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Es wurde ausgeführt, dass die örtlichen Verhältnisse der Gaustadter Hauptstraße keine besondere Gefahrenlage darstellen.

Allein, dass es sich um eine belebte Geschäftsstraße handelt, die historisch aus dem Zentrum der ehemals selbstständigen Gemeinde Gaustadt gewachsen ist, und damit Wohn- und Geschäftsgebäude, Straßen- und Grundstückseinmündungen, Kindergarten, Schule und Bushaltestellen aufweist, genügt nicht, um eine besondere Gefahrenlage anzunehmen.

Besondere Gefahrenlagen müssen konkret dargelegt werden durch

1. häufige geschwindigkeitsbedingte Unfälle oder
2. Feststellungen, dass aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen vorliegen

Wie der Unfallstatistik zu entnehmen ist, gab es keine geschwindigkeitsbedingten Unfälle. Die beiden aus 2012 genannten Unfälle können in Bezug auf ein Tempo 30 nicht herangezogen werden (verbotswidriges Radfahren auf dem Gehweg und Unfall am Ortsende).

Die Ermittlungen zu dem kürzlich bedauerlichen tödlichen Unfall sind noch nicht abgeschlossen. Jedoch geht die Polizei auch hier von einem nicht geschwindigkeitsbedingten Unfall aus.

Es gibt auch keine Anhaltspunkte, dass in der Gaustadter Hauptstraße mit unangemessener Geschwindigkeit (also derzeit mehr als 50 km/h) gefährliche Situationen vorliegen.

Die Gaustadter Hauptstraße ist ähnlich wie eine von vielen Ortsdurchfahrten kleiner Gemeinden zu sehen. Sie stellt die Durchfahrtsstraße durch einen historisch gewachsenen Ortskern dar, wobei der überörtliche Verkehr nicht mehr die Ortsdurchfahrt benutzt, sondern die B 26/A 70.

Durch den Umbau der Gaustadter Hauptstraße im Jahre 2010 wurden viele bauliche Verbesserungen und damit eine Erhöhung der Verkehrssicherheit umgesetzt.

Es wurden im Bereich mit dem höchsten Fußgängeraufkommen (Supermärkte, Bushaltestellen) zwei Überquerungshilfen eingebaut und alle Bushaltestelle baulich so angelegt, dass der Bus auf der Fahrbahn hält und grundsätzlich der Verkehr hinter ihm warten muss.

Schon allein dadurch und der dazu noch vorhandenen zwei Lichtsignalanlagen wird der Durchfluss und damit auch die mögliche Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs gebremst.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass, aufgrund der rechtlichen Vorgaben Tempo 30 in der Gaustadter Hauptstraße weiterhin nicht zulässig ist.

## II. Beschlussvorschlag

1. Der Bericht der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.
2. Der Antrag von Frau Stadträtin Reinfelder vom 03.02.2015 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

## Anlage/n:

- 1 Schreiben von der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt vom 23.04.2015
- 1 Antrag der BUB-Fraktion vom 03.02.2015

# Polizeiinspektion Bamberg-Stadt

-5015 -

Polizeiinspektion Bamberg-Stadt, Schildstraße 81, 96050 Bamberg

Straßenverkehrsamt Bamberg  
z. Hd. Herrn Förtsch  
Moosstraße 65

96050 Bamberg



Bamberg, 23.04.2015

i.S. Tempo 30 Gaustadter Hauptstraße -Markusstraße, Antrag der BUB-Fraktion vom 03.02.2015

Sehr geehrte Frau Lamprecht!

Bezugnehmend zu Ihrem Schreiben vom 17.03.2015 wurde eine Unfallauswertung in Bezug auf die Unfallursache Geschwindigkeit für den Streckenabschnitt Gaustadter Hauptstraße - Markusbrücke für die Jahre 2012 bis 2014 durchgeführt.

Im weiteren Verlauf werden die Ergebnisse dieser Unfallauswertung ausgeführt:

### Gaustadter Hauptstraße:

Im den Jahren 2013 und 2014 gab es keine Verkehrsunfälle in der Gaustadter Hauptstraße mit der Hauptunfallursache „Geschwindigkeit“.

Im Jahr 2012 gab es zwei Unfälle mit der Unfallursache Geschwindigkeit. Bei einem Unfall befuhr ein Radfahrer mit nicht angepasster Geschwindigkeit verbotswidrig den Gehweg und es kam im Einmündungsbereich zur Heinrich-Semlinger-Straße zu einem Zusammenstoß mit einem dort verkehrsbedingt wartenden Fahrzeug. Bei dem zweiten registrierten Unfall kam eine Pkw-Fahrerin am Ortsende von Gaustadt auf regennasser Fahrbahn nach rechts von der Fahrbahn ab.

### Schweinfurter Straße und Untere Sandstraße:

Hier wurden in den letzten drei Jahren keine Unfälle festgestellt, bei denen die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unfallursächlich war.

polizeiliche Stellungnahme:

Aufgrund dieser vorliegenden Unfallauswertung liegen aus polizeilicher Sicht keine Gründe vor, die eine Herabsetzung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h für den kompletten Straßenzug der Gaustadter Hauptstraße bis zur Markusbrücke nach den Voraussetzungen der StVO rechtfertigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Schellmann  
Sachbearbeiterin -Verkehr-  
Polizeiinspektion Bamberg-Stadt

31, b.R. 11/11  
2/15

Stadträtin  
1. Vors. Bamberg's unabhängige Bürger  
Daniela Reinfelder  
Schorkstr. 2  
96049 Bamberg

**Stadt Bamberg**  
Sozial-, Ordnungs- und Umweltsenat

Eingang: 11. Feb. 2015

Telefon: 0951 / 68277

30	33	38	50	51
Bereichs-	FIF	SB	BB	

Eingang: 05. Feb. 2015

Sekretariat OR

E-Mail: [architektur@buu.reinfelder@t-online.de](mailto:architektur@buu.reinfelder@t-online.de)

Herrn  
Oberbürgermeister  
**Andreas Starke**  
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg **Stadt Bamberg**

12. Feb. 2015

Amt 31 / Straßenverkehrsamt

05/4  
10/50  
5 (Auffahrt)  
mit  
6/61

Bamberg, 03.02.2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
als Vorsitzende der Ausschussgemeinschaft von Bamberg's unabhängigen Bürgern (BuB)  
stelle ich folgenden

**Antrag:**

Die Verwaltung möge prüfen und eine Einschätzung abgeben, inwieweit eine Tempobegrenzung auf 30 kmh auf der Gaustadter Hauptstraße und der Schweinfurter Straße oder darüber hinaus bis zur Markusbrücke möglich ist. Es solle geprüft werden, in wie weit der Charakter einer Staatsstraße dort noch vorhanden ist und in wie weit dieser Status mittels einer Umwidmung aufgegeben werden kann.

**Begründung:**

Aufgrund des tödlichen Unfalls für einen Fussgänger auf der Gaustadter Hauptstraße am letzten Wochenende wurde erneut die Diskussion über Tempo 30 in Gaustadt entfacht. Von vielen Bürgerinnen und Bürgern im Stadtteil würde die Wiedereinführung begrüßt werden. Ebenso unterstützt der Bürgerverein dieses Anliegen. Im Jahr 2007 wurde die bis dahin gültige Geschwindigkeitsbeschränkung, auf Grund eines Widerspruchverfahrens eines einzigen Bürgers per Verwaltungsgerichtsbeschluss aufgehoben. "Dieser Bürger fühlte sich in seiner Freiheit eingeschränkt auf einer sogenannten Staatsstraße 50 kmh fahren zu dürfen", obwohl es für viele eine Verbesserung in Bezug auf die Überquerung als auch des Lärmschutzes war. Seit diesem Zeitpunkt haben sich viele Faktoren geändert. Es besteht auf der Gaustadter Hauptstraße ein kleiner Teilabschnitt mit Tempo 30, anschließend sind alle Bushaltestellen als sogenannte "Buscaps" ausgebildet worden. Auf der folgenden Schweinfurterstraße besteht Tempo 20 in Höhe des ehemaligen "Englischen Gartens", anschließend im Bereich der Container CG Tempo 30 auf der Unteren Sandstraße. Man kann also nicht mehr von der durchgehenden Funktion einer Staatsstraße sprechen. Daher bitten wir um Prüfung und Bericht im Umwelt- und Verkehrssenat.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Reinfelder Stadträtin BuB